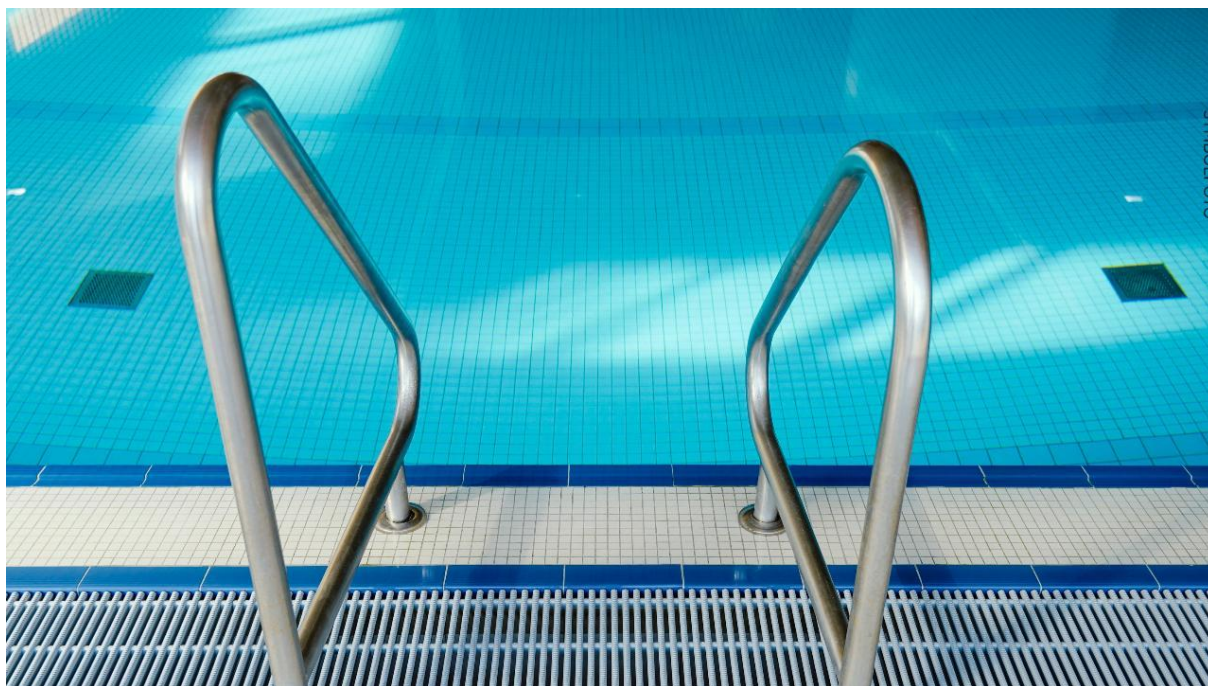




# SCHUTZKONZEPT

## Coronavirus/COVID-19

### Hallenbad Stumpenboden





## Inhalt

1	Ausgangslage .....	3
1.1	Behördliche Vorgaben und Grundsätze .....	3
1.2	Ziel und Geltungsbereich .....	3
2	Risikobeurteilung und Triage .....	3
2.1	Allgemeine Risikobeurteilung .....	3
2.2	Gewährleistung der Sicherheit und Erste-Hilfe-Leistungen .....	4
2.3	Krankheitssymptome .....	4
3	Anreise, Ankunft und Abreise .....	4
4	Vorgaben für die Infrastruktur .....	4
4.1	Benützungsrichtlinien .....	4
4.2	Umkleieräume/Duschen/Toiletten .....	5
4.3	Reinigung und Hygiene .....	5
5	Zugänglichkeit und Organisation .....	5
5.1	Massnahmen im Eingangsbereich .....	5
5.2	Massnahmen im Wasserbereich .....	5
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Freizeitanlage Rheinwiese .....	6
6.1	Platzverhältnisse .....	6
6.2	Umkleide/Duschen/Toiletten .....	6
6.3	Reinigung und Hygiene .....	6
6.4	Verpflegung .....	6
7	Allgemeine Regeln Schwimmbetrieb .....	6
7.1	Öffentliches Schwimmen .....	6
7.2	Schulschwimmen .....	7
7.3	Organisierter Sport (Breiten- und Leistungssport) .....	7
8	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort .....	7



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Die vorliegende Version des Schutzkonzeptes vom 23.06.2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.5.2020 und den danach erfolgten Anpassungen, welche ab dem 30.05.2020, dem 06.06.2020 und dem 19.06.2020 in Kraft traten.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche:**  
1.5m Mindestabstand zwischen den Personen, kein Körperkontakt
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche:**
  - Für den Trainingsbetrieb sind der Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben
  - Für den normalen Badebetrieb gilt der 1.5m Mindestabstand nach wie vor
  - Für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad gilt weiterhin die 10m<sup>2</sup>-Regel; das heisst, dass die gesamte Fläche eines Bades (Wasserfläche und Umgebungsfläche/Liegewiesenfläche) dividiert durch 10 die maximale Anzahl Gäste ergibt, welche gleichzeitig im Hallenbad/Freibad sein darf.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## 1.2 Ziel und Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Hallenbads und der Freizeitanlage Rheinwiese in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besuchenden wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besuchenden notwendig.

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besuchenden von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besuchenden.

# 2 Risikobeurteilung und Triage

## 2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Der Aufenthalt im Wasser von Hallenbädern ist nach aktuellen Kenntnissen bedenkenlos. Es besteht somit keine Ansteckungsgefahr von COVID-19 über das chlorierte Badewasser. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.



## 2.2 Gewährleistung der Sicherheit und Erste-Hilfe-Leistungen

Die Badeangestellten gewährleisten die Sicherheit für die Badegäste im Hallenbad gemäss aktuellen Prozessbeschrieben. Selbstschutz für die Helferinnen und Helfer hat oberste Priorität.

Zum Selbstschutz beziehungsweise zur persönlichen Ausrüstung gehören bei **engem Patientenkontakt** (BLS-AED) sogenannte FFP2-Masken und Handschuhe.

Bei den **übrigen Erste-Hilfe-Leistungen** reichen die einfachen Gesichtsmasken. Die Hilfsmittel sind jedoch so zu wählen, damit eine erfolgreiche Erstversorgung gewährleistet werden kann. Persönliche Hilfsmittel (Schutzmaske und Handschuhe) sind mindestens in doppelter Anzahl je Mitarbeitenden im Hallenbad vorrätig zu haben.

## 2.3 Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen weder das Hallenbad noch die Freizeitanlage besuchen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

## 3 Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr ist unter Einhaltung der aktuellen Schutzbestimmungen zu nutzen. Parkplätze für Autos, Motorräder und Mofas sind beim Hallenbad Stumpenboden zwar ausreichend vorhanden, dennoch ist der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, etc.) zu bevorzugen.

## 4 Vorgaben für die Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 4.1 Benützungsrichtlinien

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb des Beckens ist:
  - Für den Trainingsbetrieb sind der Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
  - Für den normalen Badebetrieb gilt der 1.5m Mindestabstand nach wie vor.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m<sup>2</sup> pro Person; für das Berechnen der Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann die gesamte Fläche des Bades miteinbezogen werden.
- Die Distanzregel mit 1.5m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.

	<u>Max. total</u> <u>Besuchende</u>	<u>m<sup>2</sup></u>	<u>Max. pro</u> <u>Becken</u>	<u>Max. Anzahl</u> <u>Gruppen</u>
<b>Hallenbad Stumpenboden</b>	<b>24</b>	240	24	1



## 4.2 Umkleideräume/Duschen/Toiletten

In den Umkleideräumen (Sammelumkleidebereich) sind Abstandsmarkierungen angebracht und auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen markiert. Zusätzlich kann die maximale Personenzahl der Garderobe an den Zugängen angebracht werden. Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch werden auch bei Garderoben-/Wertsachenkästchen Abstandsmarkierungen angebracht.

Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen. Dasselbe gilt für die Haartrockner. Nach dem Badbesuch wird empfohlen, möglichst zu Hause zu duschen. Dazu werden im Garderobebereich Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

## 4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in der Badeanlage bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur des Bades mit seinen Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA- Norm 385/9 «Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern» sowie der SVG Empfehlung «Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen» gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich zu den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienevorgaben des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs werden zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich

## 5 Zugänglichkeit und Organisation

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert und Massnahmen für die bestehenden Organisationsbereiche definiert.

### 5.1 Massnahmen im Eingangsbereich

Vor dem Eingang des Hallenbades sind aufgrund der Möglichkeit von Warteschlangen Abstandsmarkierungen angebracht.

Das Empfangs-/Badepersonal trägt beim Ein- und Austritt der Badegäste zum Selbstschutz eine Schutzmaske und Hygiene-Handschuhe aufgrund des möglichen Austauschs von Bargeld oder Eintrittstickets.

Nicht automatische Türen bleiben, wenn möglich geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.

Die Personenzählung erfolgt manuell. Damit kann gewährleistet werden, dass jederzeit die maximale Anzahl Personen gemäss Ziffer 4.1 im Bad eingehalten wird. Zudem sind an den Eingängen Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht. Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

### 5.2 Massnahmen im Wasserbereich

Die Vereine und organisierten Gruppen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen im Wasserbereich gemäss ihren eigenen Konzepten, die sich an die jeweiligen Verbandskonzepte orientieren müssen, selbst verantwortlich. Vor Sprunganlagen werden Abstandsmarkierungen angebracht. Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.





## 6 Vorgaben für die Infrastruktur der Freizeitanlage Rheinwiese

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

### 6.1 Platzverhältnisse

- Für den normalen Badebetrieb gilt der 1.5m Mindestabstand nach wie vor.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Freibad beträgt weiterhin 10m<sup>2</sup> pro Person; für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann die gesamte Fläche miteinbezogen werden.
- In der Freizeitanlage Rheinwiese bedarf es keiner Zählung der Personen. Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste eingehalten werden.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.

### 6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände wird jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

### 6.3 Reinigung und Hygiene

Folgende Massnahmen werden zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.

### 6.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

## 7 Allgemeine Regeln Schwimmbetrieb

### 7.1 Öffentliches Schwimmen

Bei einer Wiederaufnahme des öffentlichen Schwimmens sind folgende Punkte verbindlich einzuhalten:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrösse müssen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.



- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**

Im Hallenbad sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei Gruppen ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Rückverfolgbarkeit der Besuchenden gewährleisten kann.

## 7.2 Schulschwimmen

Der Schulschwimmunterricht kann gemäss dem Schutzkonzept der Schule durchgeführt werden. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Lehrpersonen. Dazu muss der Unterricht in einem Becken ohne weitere Nutzungen stattfinden.

## 7.3 Organisierter Sport (Breiten- und Leistungssport)

Für den organisierten Sport von Vereinen und organisierte Gruppen muss jeweils ein eigenes Schutzkonzept vorliegen. Um Trainings im Hallenbad durchführen zu können, müssen die Vereine und organisierte Gruppen ihr Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainings schriftlich bei der Schulverwaltung Feuerthalen anmelden. Die Belegungszeiten werden grundsätzlich gemäss bestehendem Belegungsplan festgelegt. Ergänzend dazu gibt es nachfolgende Punkte einzuhalten:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die einzuhaltenden Gruppengrössen müssen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben und mittels adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Schwimmbereich ist während der Öffnungszeiten der Hallenbäder durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz gemäss den Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung:**  
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die im Hallenbad organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich für die Rückverfolgbarkeit ihrer Teilnehmenden.

## 8 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde Feuerthalen ist als Betreiberin des Hallenbads bzw. als Inhaberin der Freizeitanlage Rheinwiese verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. **Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral** für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal des Hallenbads resp. der Pächter der Freizeitanlage führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, können sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8245 Feuerthalen, 23.06.2020

**GEMEINDERAT FEUERTHALEN**